

Herrn Bezirksverordneten
Mike Szidat
Fraktion der SPD

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0478/VIII

über

Aktueller Sachstand Leerstand Smetanastr. 73 / Meyerbeerstr. 78

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Seit mehreren Jahren steht o. g. Wohnhaus leer und dem Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung.

Im Nachgang zur Drs. VIII-0366 frage ich das Bezirksamt:

- 1. Wurde das Zwangsgeld mittlerweile beigetrieben? Wenn nein, wie ist der aktuelle Stand des Vollstreckungsverfahrens?*

Mit Nachricht vom 12.12.2018 wurde das Wohnungsamt Pankow darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Zwangsgeld derzeit nicht beigetrieben werden kann. Weitere Vollstreckungsversuche sind derzeit nicht angedacht.

- 2. Welche weitergehenden Schritte, nach Festsetzung eines Zwangsgeldes, unternimmt das Bezirksamt, um den Leerstand des o. g. Hauses zu beenden (bitte mit Angabe eines Zeitplans)?*

Beabsichtigt ist nunmehr die Einsetzung eines Treuhänders. Zur Thematik der Treuhänderregelung gilt auch weiterhin, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen keine ergänzenden Hinweise zur Verfügung gestellt hat. Unklar ist insbesondere die Frage der Finanzierung etwaig entstehender Kosten. Die Bezirksämter sind nicht mit entspre-

chenden Mitteln ausgestattet. Die zuständigen Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung/Wohnen und Finanzen sind dazu im Gespräch, ggf. sollen die Mittel über eine Basiskorrektur zur Verfügung gestellt werden.

Durch das Wohnungsamt Pankow wird derzeit geprüft, inwieweit die Treuhänderschaft durch eine auf die Durchführung von Treuhänderverfahren spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei übernommen werden und für das Bezirksamt Pankow kostenneutral abgewickelt werden kann. Der Vorgang wurde, mit entsprechenden Entwürfen, zur Stellungnahme dem Rechtsamt vorgelegt.

3. Ist eine Rückführung im Wege des Verwaltungszwanges mittels Ersatzvornahme/Beschlagnahme möglich?

Soweit ein Treuhänder eingesetzt wird, erfolgt dies mit dem Ziel, dass dieser die gegenständlichen Wohneinheiten einer Nutzung zugänglich macht und die Wohnungen dem Wohnungsmarkt wieder zuführt.

4. Welche weiteren Möglichkeiten bestehen seitens des Bezirksamts, gegen die sich offensichtlich oder zumindest vermeintlich auf die Position einer „Reichsbürgerin“ zurückziehende Eigentümerin, vorzugehen?

Die persönliche Einstellung der Eigentümer ist für die Durchführung des Verfahrens gänzlich unerheblich. Die Verwaltung ist nach Art. 20 Abs. 3 GG als einzigen Maßstab an Recht und Gesetz gebunden.

Zur Rückführung des Wohnraums werden die erforderlichen und gesetzlich hierfür bestimmten Maßnahmen ergriffen und soweit möglich umgesetzt. Hierbei ist auch in diesem Einzelfall, immer das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu wahren. Insoweit verbleibt als einziges noch verfügbares Mittel, für die Rückführung des Wohnraums, die Einsetzung eines Treuhänders. Die Frage nach einer Sanktionierung des Leerstandes im Rahmen eines Bußgeldverfahrens, ist in einem gesonderten Verfahren zu prüfen.

Vollrad Kuhn